

Sinngemäße Übertragung

Wir, Ferdinand von Gottes Gnaden, Prinz und Infant von Hispanien, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Graf von Tirol usw., bekennen, daß der Bergwerke halber im Montafon von unserem lieben Bruder Kaiser Karl V. anno 1520 eine Bergwerksordnung aufgestellt wurde.

Inzwischen sind einige Jahre vergangen und wir finden es für erforderlich, aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen jetzt einige Erläuterungen hinzuzufügen, da sich auch einige Mißverständisse ergeben haben, sowie eine Reihe von Beschwerden seitens unserer Untertanen, der Hofjünger sowie auch seitens der Bergknappen.

1. Da sich die Arbeiter in den Bergwerken beschweren wegen der zu langsamen Bezahlung, auch daß sie gezwungen werden, anstatt von Bargeld diverse Waren, wie Tuche, Korn und anderes anzunehmen, die ihnen meist zu überhöhten Preisen von den Grubenbesitzern angerechnet werden, so befehlen wir, daß alle vier Wochen eine allgemeine Bergwerksabrechnung von unserem Bergrichter, dem Schichtmeister, den Fronern und Geschworenen abgehalten werden soll und die Bezahlung der Stundenlöhne in Bargeld erfolgen muß und niemand gezwungen werden darf, Ware anstatt Geldwert anzunehmen.
2. Ferner haben wir wegen der Waren-Verkäufe einige Kommissäre bestellt, die sich in die Bergwerke verfügen sollen, um die Preise festzusetzen, die für Wein, Korn, Schmalz, Käse, Eier, Fleisch, tuch usw. den Bergwerksarbeitern angerechnet werden dürfen.
3. Auch wegen einer fahrbaren Wagenstraße von Bludenz hinein in das Tal Montafon werden wir unseren Kommissären den Befehl geben, die Geschworenen von Bludenz, die Bergwerksbesitzer und die Vorgesetzten der Hofjünger zu sich zu fordern. Sie sollen bei dieser Gelegenheit die verschiedenen Möglichkeiten der Herstellung einer solchen fahrbaren Wagenstraße ins Montafon besichtigen und sich bei den Untertanen erkundigen über die

Erfordernis einer solchen Straße. Auch, wieviel Platz man von den Gütern der Hofjünger bedürfe. Daraufhin mögen sie beratschlagen, wie die Straße zu machen sei. Sie sollen auch gemeinsam die erforderlichen Kosten überschlagen und dann mit denen von Bludenz, mit den Gewerken und den Hofjüngern verhandeln, damit sich jeder Teil zu einer gebührlichen Hilfe an Arbeit und Geld verpflichten möge. Alsdann soll auch von unserer Regierungs-Finanz-Kammer geholfen werden, damit die gewünschte fahrbare Straße gebaut werden kann.

4. Betreffend die Waagen, die Maße und die Ellen ist unsere Meinung, daß diese in den Orten unserer Herrschaften die Gleichen seien sollten. Vergleichs-Maße, die geeicht sein sollen, müssen bei den Herrschaften aufbewahrt werden und jedem zum Vergleichen und Korrigieren seiner eigenen Maße zur Verfügung stehen.
Keine anderen Maße sollen in Hinkunft mehr in unseren Herrschaften Bludenz und Sonnenberg für Kauf und Verkauf verwendet werden.
5. Des Wein-Ausschenkens halber werden unsere Kommissäre mit den Amtsleuten der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg und des Bergwerks im Montafon verhandeln. Sie werden die Preise für die Weinschenken festlegen und keine anderen Preise als jene, die durch die Schätzung festgeschrieben sind, dürfen von den Weinschenken hifür verlangt werden.
6. Der Gefäße halber, in denen der Wein ausgeschenkt wird, soll in Zukunft ein jeder Wirt den Wein nur noch in solchen Gefäßen den Gästen auftragen und vorsetzen, die geeicht sind und damit ein gerechtes Maß gewährleisten.
7. Unsere Bergknappen beschweren sich, daß die Gewerken oftmals den Arbeitslohn durch die Stadt- und Landrichter anderer Herrschaften auszahlen lassen und nicht durch den Bergrichter im Montafon. Das führt vielmals zu langer Verzögerung. Dazu erklären wir, daß wir wollen, daß sie die Auszahlungen ausschließlich durch unseren Bergrichter vornehmen lassen, so

wie es auch in anderen Bergwerken der fürstlichen Grafschaft Tirol der Brauch ist.

8. Die Arbeiter der Bergwerke beschweren sich, daß, wenn unter ihnen Streit ausbricht mit Worten oder durch Taten, es früher üblich war, daß jener, der die Beleidigung oder die Tätlichkeit verursachte, den Schaden auch wieder gutmachen mußte. Das werde gegenwärtig nicht mehr so gehalten und sei daher ungerecht. Daher ordnen wir an, was folgt: wann einer einem anderen durch Mut, Willen, Worte oder Tätlichkeit Schaden zufügt, soll nach Umstand der Sache der jeweiligen Rechtsbrecher nach Vorbringung des Falles vor unseren Bergrichter nach der Rechtslage abgeurteilt werden.
9. Da die Bergknappen begehrt haben, man möge sie von der Arbeit des Zerkleinern des Erzes entheben, haben wir unsern Kommissären befohlen, sich dieserhalb zu erkundigen und uns zu berichten. Wir werden unsere Meinung später bekannt geben. Doch wollen wir, daß das Erz gehörig zerkleinert werde.
10. Da sich unsere Bergaufseher beschweren, daß sie von unserem Bergrichter oftmals zu Rechtsprechern gebraucht werden, Ihnen aber deshalb wegen der Arbeitsversäumnis kein Arbeitslohn ausbezahlt werde, sondern nur die Zehrung, so wünschen sie, daß diesfalls dem Bergwerk Geschworene verordnet werden als Beistand des Richters. Wir ordnen daher an, daß, wenn Vorarbeiter, Aufseher oder Schichtmeister vom Bergrichter angefordert werden, soll ihnen nur die Zehrung vergütet werden, weil sie ja von uns fix besoldet werden. Dagegen sollen die Bergarbeiter die deshalb versäumte Schicht und die Zehrung bezahlt erhalten. Sollte aber das Bergwerk an Umfang zunehmen, so wollen wir gnädigerweise alsdann überlegen, Geschworene dem Bergrichter als Beisitzer zu ernennen.
11. Es wurde begehrt, daß wir dem Bergwerk im Montafon einen Wochenmarkt genehmigen möchten, der in Schruns abgehalten werden sollte. Wir haben deshalb unseren Kommissären befohlen, sich deshalb bei denen von Bludenz und anderen zu

erkundigen, ob ein solcher Markt in Schruns nicht anderen zum Nachteil gereicht und nicht gegen die jenen gewährten Freiheiten verstößt.

Nachdem wir den Bericht der Kommissäre erhalten, sowie nach Lage des Rechts, werden wir den entsprechenden Bescheid geben.

12. Berichtet wurde uns, daß sich in unseren Bergwerken oftmals Arbeitsstreitigkeiten zutrügen, die zu allgemeiner Widerwilligkeit und sogar zu Aufruhr führen könnten. Es wurde uns vorgeschlagen, einen tapferen, unparteiischen Vogt mit voller Befugnis in das Tal Montafon zu setzen, der mitsamt unserem Bergrichter für gute Mannszucht und Gehorsam sorgen solle. Mit den Unzufriedenen soll er sich zusammensetzen und versuchen, aufrührerische Tendenzen abzuschwächen und zu unterbinden. Daneben beklagen sich die Hofjünger, daß in solchen Fällen allein sie und nicht die Knappen gebüßt werden. Und daß die Knappen keinen Frieden halten wollten. Dazu ist unser Wille und unsere Meinung: daß unser Vogt zu Bludenz einen tapferen und unparteiischen Mann als Untervogt in das Tal Montafon setze, wo sich Unstimmigkeiten zwischen den Gewerken, den Schmelzern, den Gesellschaften, den Arbeitern, den Hofjüngern und anderen ergäben, so sollen beide, der Vogt und auch die Bergwerks-Amtsleut, sobald sie solche Unstimmigkeiten wahrnehmen, hinzulaufen und Frieden gebieten.

Die Ungehorsamen sollen sie beschwichtigen und im Sinne der Bergordnung handeln, ganz gleich, ob die Aufrührer dem Landgericht oder dem Bergwerksgericht angehören.

Ein jeder, der zu solchem Rumor dazukommt oder dessen gewahr wird, es sei Einer oder Mehrere, soll augenblicklich Frieden gebieten. Wer aber einen solchen gebotenen Frieden nicht halten wollte, der soll durch unsere Amtsleut des Land- oder Berggerichts mit Gewalt und ohne Schonung von Leib und Leben zum Frieden gezwungen werden. Und jene, die mutwillig grobe Friedensbrecher sind oder sonst sich verbrecherisch benehmen, die sollen in des Bergrichters Gefängnis in Schruns geworfen werden.

Von dort soll sie der kaiserliche Vogt auf dem Schlosse zu Bludenz in sein Gefängnis annehmen und nach Sache des Rechts, wie es sich gebührt, abstrafen.

Keiner dieser Frevler soll das Recht haben, sich auf seine heimatliche Obrigkeit zu berufen, um dort abgestraft zu werden. Doch sollen die diversen Obrigkeiten sich gegenseitig helfen und den Rücken stärken und keinen ihrer Untertanen ungestraft hingehen lassen. Denn wir wollen, daß die Frevler und Ungehorsamen von jeder Obrigkeit in gleicher Weise, wie sich nach dem Rechtsbrauch gebührt, gestraft werden und daß das Recht in gleicher Weise gehalten werde.

13. Da sich unser Vogt zu Bludenz und unser Ammann zu Sonnenberg beschweren, daß die Knappen ihnen in ihren Herrschaften Kummer bereiten und diverse Frevel begehen, ihnen auch nicht gehorsam seien noch sich von ihnen strafen lassen, sondern vermeinen, allein unter unserem Bergrichter im Montafon strafbar zu sein, so wollen wir und befehlen ernstlich, daß unser Bergrichter im Montafon alle zum Bergwerk gehörigen, die in Zukunft Frevel begehen oder Unzucht treiben oder Aufruhr machen, abstrafen soll nach des Bergwerks und des Montafoner Landbrauchs Recht.

Was aber die Bergwerksleute des Tales Montafon außerhalb dieses Tales in anderen Herrschaften an Frevel oder Unzucht begehen, das sollen unsere Amtsleute der dortigen Herrschaften und Gerichte abzustrafen berechtigt sein.

14. Die Hofjünger im Montafon lassen uns vermelden, daß sie von ihren früheren Herren mit besonderen Gnaden und Freiheiten begabt worden sein, die sie verhoffen, auch weiterhin genießen zu können. Darauf haben wir unseren Kommissären befohlen, sich von den Hofjüngern die erwähnten Freiheitsbriefe aushändigen zu lassen, damit wir sie prüfen und danach, wie sich gebührt, handeln können und wollen.

15. Da sich die Hofjünger beklagen, daß sich die Knappen mit ihren Töchtern verheiraten, aber nicht bereit sind, die Steuern zu zahlen, die die Hofjünger abgeben müssen, daß die Knappen auch Häuser und Güter kaufen und verschiedene Gewerbe betreiben, aber vermeinen, nicht steuerpflichtig zu sein, wie die Hofjünger.

Darauf ist unsere Meinung, Entscheidung und Befehl:
Welcher Bergwerksarbeiter auch immer durch Heirat zu den Hofjüngern kommt und Häuser, Hof, Stadel, Wiesen, Äcker und andere liegende Güter erheiratet, der soll Steuer und Militärdienst und Herrschafts-Dienstbarkeit leisten, genau so, wie es die Hofjünger durch das Gesetz zu tun verpflichtet sind.

Nur, wenn ein solcher Bergwerksknappe nichts weiter besitzt, als ein kleines einfaches Wohnhaus und nicht mehr als ein kleines Krautgärtlein dazu, dann soll dieser von Steuern und Dienstleistungen befreit sein.

Dann jene Landeskinder, die ledige Burschen sind und nicht anderes besitzen als ihre Arbeitskraft, aber kein Haus oder liegende Güter, die sollen von Steuer und Herrschaftsdienst befreit sein.

16. Es beschweren sich die Hofjünger auch, daß ihnen von den Gruben, den Halden und durch die Erzknappen Schaden geschähe an ihren Wiesen und Äckern.

Weshalb sie uns um Abwendung der Schäden angerufen haben.
Darauf ist unsere Meinung, daß die Aufseher des Bergwerks und die Gewerken soviel wie möglich Sorge tragen mögen, um durch das Aufschütten der Halden des tauben Erzes den Hofjüngern so wenig wie möglich zu schaden.

Doch wo ihnen ein Schaden zugefügt worden sei, sollen unsere Amtsleut diesen Schaden schätzen und die Gewerken anhalten, den Hofjüngern eine Entschädigung auszuzahlen nach gerechter Erkenntnis der Sachlage.

17. Als unser Bergrichter zweien Bergknappen vergönnt hat, während der Pfarrer zu unserer Frauenkirchen im Montafon verstorben ist, dessen Hab und Güter wegen etlicher ihrer Schuldforderungen zur Sicherung ihrer Ansprüche zu sperren, haben sich die

Hofjünger beschwert, weil sie vermeinen, daß auch andere Gläubiger als Bergknappen in gleicher Weise wegen ihrer Schuldforderungen an solche Verlassenschaften der Hab und Güter nach Verhältnis laut der Vorschriften des Landsbrauches zugelassen werden sollten.

Darauf ist unser Bescheid, daß die oben angeführte Sperre der Pfarrersgüter nicht wirksam werde. Und es soll unser Bergrichter im Montafon in Zukunft solche Sachen unterlassen und sich dessen enthalten, außer es wären denn Bergwerksgüter.

Zum Letzten behalten wir uns vor, diese unsere Erläuterungen zur Bergwerksordnung für das Montafon vom Jahre 1520 nach unserem Gefallen und nach Gelegenheit der Sachen zu verändern, zu mindern oder zu mehren.

Im Übrigen soll es bei den Instruktionen Kaiser Karls V. bleiben.

Wir empfehlen daher unseren getreuen, lieben gegenwärtigen und zukünftigen Vögten zu Bludenz und unseren Amtsleuten im Montafon, sowie unseren Bürgern unserer Herrschaften Bludenz und Sonnenberg, auch allen Bergwerksarbeitern und Hofjüngern des Tales Montafon mit diesem Briefe, unserem Willen und Meinung nachzuleben, nachzukommen, sich danach zu richten, in diesem Sinne zu handeln und unserer Befehle Vollzug zu tun, so lieb, wie einem jeden sei, unsere Ungnade und Strafe zu vermeiden.

Das meinen wir ernstlich mit Urkund dieses Briefes.

Gegeben zu Innsbruck, am 12. Tag des Monats März im Jahre des Herrn anno 1524.

(Übertragung ins Hochdeutsche von Dr.h.c. Josef Zurkirchen entsprechend des Textes des Originaldokumentes.)